

BL_GERICHTE 400 22 266 vom 13. Dezember 2022

BL Gerichte, 2022-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_22_266

FR: BL_GERICHTE 400 22 266 du 13 décembre 2022

IT: BL_GERICHTE 400 22 266 del 13 dicembre 2022

Regeste

Vorsorgliche Massnahmen

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid der Zivilkreisgerichtspräsidentin vom 13. Dezember 2022 stellt einen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO dar. Die Streitsache, die Forderung des Berufungsklägers zur Herausgabe des Originalprotokolls der Generalversammlung der Berufungsbeklagten vom 13. August 2022, ist vermögensrechtlicher Natur, weshalb die Berufung nur zulässig ist, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Der Streitwert wird grundsätzlich durch das klägerische Rechtsbegehren bestimmt. Lautet dieses nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 Abs. 1 und 2 ZPO). Den erstinstanzlichen Honorarnoten der Parteien ist zu entnehmen, dass sie beide von einem Streitwert von mindestens CHF 50'000.00 ausgehen, da sie erstinstanzlich ein Grundhonorar von CHF 6'000.00 entsprechend § 7 Abs. 1 lit. f der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO, SGS 178.112) für sich geltend gemacht haben. Diese Annahme erscheint nicht offensichtlich unrichtig, zumal der klagende Berufungskläger über zumindest 59 von 100 Namen-aktien der Berufungsbeklagten mit einem Nominalwert von je CHF 1'000.00 verfügt und das Aktienkapital der Gesellschaft CHF 100'000.00 beträgt. Die Streitwertgrenze von CHF 10'000.00 für eine Berufung ist zweifellos erreicht. Vorsorgliche Massnahmen sind nach Art. 248 lit. d ZPO im summarischen Verfahren zu beurteilen, womit die Frist zur Erhebung einer Berufung zehn Tage seit Zustellung des angefochtenen Entscheids beträgt (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Der Entscheid der Zivilkreisgerichtspräsidentin vom 13. Dezember 2022 wurde dem Berufungskläger am 16. Dezember 2022 fristauslösend zugestellt. Die Einreichungsfrist endete damit am 26. Dezember 2022 und verlängerte sich angesichts des bundesrechtlich anerkannten Feiertages auf den 27. Dezember 2022 (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Mit Postaufgabe der Berufung am 27. Dezember 2022 wurde die Rechtsmittelfrist gewahrt. Der Kostenvorschuss für das Berufungsverfahren von CHF 1'000.00 wurde ebenfalls rechtzeitig geleistet. Zuständig für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte Basel-Landschaft, die im summarischen Verfahren ergangen sind, ist gemäss § 5 Abs. 1 lit. a EG ZPO das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts. 2.1 Es ist zu prüfen, ob das eingereichte Rechtsmittel den Anforderungen an eine Berufung genügt. Eine Berufung muss zum einen hinreichend bestimmte Berufungsanträge respektive Rechtsbegehren enthalten. Das heisst, es ist bestimmt zu erklären, welche Änderungen im Dispositiv des angefochtenen

Entscheid verlangt werden. Zum anderen ist in der Berufungsbegründung darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid falsch ist und deshalb abgeändert werden muss. Gemäss Art. 310 ZPO können mit der Berufung die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) oder die unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. Hierzu ist es notwendig, dass sich die berufungsführende Partei mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinandersetzt. Bei der Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung soll dargetan werden, welche unrichtigen Rechtsanwendungen von der Berufungsinstanz geprüft werden sollen. Bei der Rüge der unrichtigen Feststellung des Sachverhalts hat die Berufungsklägerin darzutun, warum eine bestimmte Feststellung unrichtig ist. Bei mangelhaften Begründungen ist keine Nachfrist zur Verbesserung gemäss Art. 132 ZPO anzusetzen, andernfalls die gesetzlich vorgesehene Berufungsfrist unterlaufen werden könnte. Im Fall von Laienbeschwerden sind die formellen Anforderungen an die Beschwerde weniger streng zu handhaben als bei anwaltlich vertretenen Parteien (vgl. BGer 2C_363/2020, E. 2.2 vom 25. Mai 2020). Erfüllt eine Berufung die genannten Anforderungen nicht, kann auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werden (KGE BL 400 20 133 vom 7. Juli 2020 E. 1.4; 400 13 80 vom 10. Juni 2013 E. 2 m.w.H.). 2.2 In der Berufung vom 27. Dezember 2022 werden genügend bestimmte Rechtsbegehren gestellt. Als Grund für die Berufung wird zumindest implizit eine falsche Rechtsanwendung durch die Vorinstanz und damit ein zulässiger Berufungsgrund gemäss Art. 310 lit. a ZPO geltend gemacht. Auf den Seiten 3 und 4 der Berufung wird behauptet, dass die Auffassung der Vorinstanz, wonach die Voraussetzungen für ein vorsorgliches Massnahmeverfahren nach Art. 261 ZPO nicht gegeben seien, offensichtlich nicht haltbar sei. In der Folge wiederholt der Berufungskläger weitestgehend seine Darlegungen, die er bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht hat, ohne sich jedoch konkret mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinanderzusetzen. Der Berufungskläger unterlässt es im Detail zu erklären, welche Erwägungen im angefochtenen Entscheid unrichtig seien und aus welchen Gründen seiner Meinung nach eine Rechtsverletzung vorliegen würde. Die Wiederholung von eigenen Standpunkten aus dem erstinstanzlichen Verfahren ohne genaue Bezugnahme auf Erwägungen im angefochtenen Entscheid und ohne hinreichende Begründung, weshalb eine konkrete Feststellung der Vorinstanz das Recht verletzen würde, genügt den Substantiierungserfordernissen an eine Rechtsmittelschrift nicht. Die vorliegende Berufung erschöpft sich grösstenteils in appellatorischer Kritik. Auf die Berufung kann folglich nicht eingetreten werden. 3.1 Selbst wenn das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, auf die Berufung eintreten würde, müsste sie abgewiesen werden. Gemäss Art. 261 Abs. 1 ZPO trifft das Gericht auf Antrag einer Partei die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt oder eine Verletzung zu befürchten ist (lit. a; sog. Verfügungsanspruch) und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (lit. b; sog. Verfügungsgrund; KGE BL 410 21 199 vom 27. Juli 2021 E. 1.2). Für die Anordnung solcher Massnahmen muss eine zeitliche Dringlichkeit bestehen. Zudem müssen die beantragten Massnahmen im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs in die Rechte der Gegenpartei verhältnismässig sein. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen (KGE BL 430 20 284 vom 9. März 2021 E. 2.1; BSK ZPO- Sprecher, 3. Aufl., 2017, Art. 261 N 10). Entsprechend ihrem Zweck setzen die vorsorglichen Massnahmen einen zivilrechtlichen Anspruch der gesuchstellenden Partei voraus, für welche die gesuchstellende Partei vorläufigen Rechtsschutz bedarf. Die gesuchstellende Partei muss demnach neben ihrem Verfügungsanspruch und dem Verfügungsgrund auch

die Begründetheit ihres materiellen Hauptbegehrens glaubhaft machen. Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist grundsätzlich nicht gerechtfertigt, wenn das Hauptbegehren unbegründet oder wenig aussichtsreich ist. Es ist daher eine Hauptsache bzw. Nachteilsprognose zu treffen (KGE BL 430 20 284 vom 9. März 2021 E. 2.1.1; BSK ZPO-Sprecher, 3. Aufl., 2017, Art. 261 N 12 ff., 38; KUKO ZPO- Kofmel Ehren - ZELLER, 3. Aufl., 2021, Art. 261 N 6, 9 m.w.H.). 3.2 Dem Berufungskläger gelingt es erstens nicht, das Vorliegen eines ihm zustehenden materiellen Anspruchs zivilrechtlicher Natur gegen die Berufungsbeklagten darzulegen. Er verweist weder auf Gesetzesartikel noch auf einschlägige Gerichtsentscheide, aus welchen sich ergeben würde, dass er einen einklagbaren Anspruch auf die Aushändigung des Originalprotokolls der Generalversammlung der Berufungsbeklagten vom 13. August 2022 habe. Auch wenn er Mehrheitsaktionär der Berufungsbeklagten ist, hat er analog Art. 702 Abs. 3 OR grundsätzlich nur ein Recht auf Einsicht in das Protokoll, soweit diese Einsichtnahme für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist; ein Recht auf Aushändigung einer vollen Kopie des Protokolls oder des Originalprotokolls besteht jedoch nicht (vgl. auch Erwägung 4 des angefochtenen Entscheids; Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., 2009, § 12 Rz 195; BGE 132 III 71 E. 1.1 m.w.H.). Ebenso legt der Berufungskläger nicht glaubhaft dar, welche gesetzliche Bestimmung ihm nach seiner allfälligen Wahl als neuer und einziger Verwaltungsrat der Berufungsbeklagten das Recht auf Aushändigung des Originalprotokolls verleiht. Zweitens äussert sich der Berufungskläger nicht zur Frage, wer den von ihm behaupteten Herausgabeanspruch verletzt hat bzw. von wem die Verletzung zu befürchten ist. Es bleibt unklar, ob sich der behauptete Herausgabeanspruch gegen die Gesellschaft selber oder gegen C., welche nicht Partei des vorliegenden Massnahmeverfahrens ist, richtet. Drittens genügt der Hinweis des Berufungsklägers, dass er ohne Aushändigung des Originalprotokolls die dringend benötigte Handlungsfähigkeit als Verwaltungsrat der Berufungsbeklagten nicht erhalten würde, für die Glaubhaftmachung eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils keineswegs. Die zusätzliche Begründung in der Berufung vom 27. Dezember 2022, wonach C. – solange sie im Handelsregister als Verwaltungsrätin der Berufungsbeklagten eingetragen bleibe – nach aussen für die Berufungsbeklagte auftreten und für Letztere Geschäfte abschliessen könne, die nicht im Interesse der Berufungsbeklagten oder des Mehrheitsaktionärs sein könnten, stellt ein Novum gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO dar und darf aufgrund des verspäteten Vorbringens im Rechtsmittelverfahren nicht berücksichtigt werden. Doch selbst bei Berücksichtigung dieses Novums liegen keine Anzeichen vor, dass C. kurz davor wäre, als Verwaltungsrätin der Berufungsbeklagten Geschäfte abzuschliessen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, welche den Interessen der Gesellschaft widersprechen würden. Viertens würde eine Gutheissung des vorsorglichen Massnahmebegehrens dem Berufungskläger nicht nur vorläufigen, sondern sogleich definitiven Rechtsschutz gewähren. Nach Aushändigung des Originalprotokolls der Generalversammlung vom 13. August 2022 würde der Berufungskläger umgehend die Mutation im Verwaltungsrat der Berufungsbeklagten beim Handelsregisteramt anmelden. Eine Prosequierung des vorläufig erteilten Rechtsschutzes würde sich demnach erübrigen, was dem Zweck des vorsorglichen Massnahmenverfahrens nicht entsprechen würde. Der Berufungskläger macht denn auch keinen zu prosequierenden Hauptsachenanspruch geltend. Eine Klage in der Hauptsache, wie sie in Art. 263 ZPO erwähnt wird, respektive eine richterliche Frist zur Einreichung einer solchen Klage, wäre demzufolge obsolet. Fünftens hat sich der Berufungskläger auch nicht zur Verhältnismässigkeit der beantragten vorsorglichen Massnahme geäussert. Demzufolge

wäre der angefochtene Entscheid der Zivilkreisgerichtspräsidentin vom 13. Dezember 2022 zu bestätigen und die Berufung wie erwähnt abzuweisen, wenn das Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, auf sie eintreten würde.

E. 4

Was die Frage der gültigen Rechtsvertretung der Berufungsbeklagten im vorliegenden Berufungsverfahren anbelangt, so kommt dem Schreiben vom 12. Januar 2023, mit welchem der Rechtsvertreter des Berufungsklägers im Auftrag seines Mandanten sämtliche Vollmachten der Berufungsbeklagten an Rechtsanwalt Dr. Dieter Troxler widerrufen hat, nicht die Qualität eines Beschlusses des Verwaltungsrates der Berufungsbeklagten zu. Das Schreiben vom 12. Januar 2023 ist demnach nicht geeignet, eine von der Berufungsbeklagten an Rechtsanwalt Dr. Dieter Troxler erteilte Vollmacht zu widerrufen. Ob ein vom Berufungskläger als Verwaltungsrat der Berufungsbeklagten getroffener Beschluss betreffend Widerruf der an Rechtsanwalt Dr. Dieter Troxler erteilten Vollmachten angesichts der hängigen Anfechtungsklage gegen die Beschlüsse der Generalversammlung vom 13. August 2022 gültig und durchsetzbar wäre, braucht hier nicht beurteilt zu werden.

E. 5

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist der Berufungskläger als im Rechtsmittelverfahren unterliegende Partei zu bezeichnen, weshalb er gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO die Prozesskosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat. Die Prozesskosten setzen sich aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung zusammen (Art. 95 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von § 9 Abs. 1 i.V. mit § 8 Abs. 1 lit. a des Gebührentarifs (GebT, 170.31) wird die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren auf CHF 1'000.00 festgelegt und dem Berufungskläger auferlegt. Zusätzlich hat er der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung zu leisten. Mangels Einreichung einer Honorarnote durch die Berufungsbeklagte ist ihre Parteientschädigung durch das Gericht von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen (Art. 18 Abs. 1 TO). Die Parteientschädigung bemisst sich in Prozessen betreffend vorsorgliche Verfügungen nach Zeitaufwand (§ 2 Abs. 1 TO). Vorliegend erscheint ein Aufwand des Rechtsvertreters der Berufungsbeklagten von maximal zehn Arbeitsstunden für das Rechtsmittelverfahren angemessen zu sein, zumal ein grosser Teil der zweitinstanzlichen Eingaben der Berufungsbeklagten weitschweifig und für die Beurteilung der Berufung nicht erforderlich sind. Der Stundenansatz von CHF 300.00, welcher bereits die Vorinstanz als angemessen betrachtet hat, liegt im Rahmen von § 3 Abs. 1 TO und ist angesichts der Bedeutung der vorliegenden Streitigkeit, der damit verbundenen Verantwortung sowie der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der zahlungspflichtigen bzw. auftraggebenden Person gerechtfertigt. Bei fehlender Honorarnote ist weder ein Auslagenersatz noch der Ersatz einer allfälligen Mehrwertsteuerabgabe geschuldet (KGE BL 400 19 237 vom 3. Dezember 2019 E. 9.1). Der Berufungskläger hat demnach der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 3'000.00 für das Berufungsverfahren zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.